

austausches mit den Mitgliedsländern des RGW ersichtlich ist. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den unter Abs. 2 genannten Abkommen ergeben, zu führen.

(5) Die zentralen staatlichen und gewerkschaftlichen Organe, die auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes Koordinierungs- oder Kontrollfunktionen ausüben, sind entsprechend den Rechtsvorschriften rechtzeitig in alle Phasen der Planung einzubeziehen. Plan Vorschläge für RGW-Standards, die ausschließlich Festlegungen auf den vorhergenannten Gebieten zum Inhalt haben sollen, sind mit den in der DDR dafür verantwortlichen Organen abzustimmen.<sup>1,2</sup>

(6) Die Planvorschläge sind von dem für die Ausarbeitung der RGW-Standards zuständigen Organ vor dem ASMW zu verteidigen.

(7) Der Vorschlag der DDR für den „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ ist vom ASMW an das Sekretariat des RGW zur Koordinierung zu übergeben.

(8) Die Stellungnahmen der zentralen Staatsorgane der DDR zum Gesamtplanvorschlag im jeweiligen Planjahr sind nach den Gesichtspunkten, die für die Ausarbeitung von Vorschlägen der DDR gelten, auszuarbeiten.

(9) Nach der Bestätigung des „Planes zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung übergibt der Präsident des ASMW den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die ihren Verantwortungsbereich betreffenden bestätigten Planaufgaben. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß diese Aufgaben und die notwendigen nationalen Aktivitäten in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen und die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der RGW-Standards vorbereitet und bilanziert werden.

(10) Die in der DDR erforderlichen Arbeiten zur umfassenden Abstimmung der Entwürfe der RGW-Standards, zur Übersetzung und für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der RGW-Standards sowie zur Bekanntmachung (in der Regel bei Arbeitsetappe - AE 2), evtl. Veröffentlichung, zur Vorbestätigung der Entwürfe der RGW-Standards sowie die Ausarbeitung und Abstimmung der Direktiven zur Abstimmung der Entwürfe der RGW-Standards sind so zu planen, daß die Realisierung der Arbeitsetappen und Termine des „Planes zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ gesichert ist.

(11) Mit der Planung der Aufgaben zur Ausarbeitung der RGW-Standards

- ist die gleichzeitige Überarbeitung bestehender korrespondierender staatlicher Standards und anderer Rechtsvorschriften der DDR, die mit dem auszuarbeitenden RGW-Standard voraussichtlich nicht mehr oder nur noch teilweise übereinstimmen werden, in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen,
- sind die korrespondierenden staatlichen Standards zu ermitteln und ihre Überarbeitung in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen von diesen einzuplanen,
- ist die gleichzeitige Überprüfung und Überarbeitung bestehender Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW), auf die in den auszuarbeitenden RGW-Standards Bezug

genommen werden soll, zur Aufnahme in den „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ vorzuschlagen,

- ist zu sichern, daß für gleichartige Themen und Zeiträume die Ausarbeitung staatlicher Standards der DDR nicht durchgeführt wird.

## § 2

### Ausarbeitung und Bestätigung der RGW-Standards

(1) Die Ausarbeitung der RGW-Standardentwürfe sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen zu RGW-Standardentwürfen und ihre umfassende Abstimmung in der DDR hat unmittelbar durch die in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen und ist unter Beachtung der von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung erlassenen methodischen Hinweise (MS) wie die Ausarbeitung von DDR-Standards durchzuführen.

(2) Die Versendung der Materialien zu RGW-Standards hat entsprechend den Festlegungen der Absätze 3 und 4 durch den Sekretär der DDR-Delegation derjenigen RGW-Kommission bzw. anderer Organe des RGW bzw. durch die Vertreter der DDR in internationalen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW zu erfolgen, die entsprechend dem „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ für die Ausarbeitung des betreffenden RGW-Standards zuständig sind.

(3) Das Material zur Erfüllung der Arbeitsetappen 1 bis 4<sup>2</sup> ist von dem gemäß Abs. 2 zuständigen Sekretär bzw. Vertreter der DDR in der Regel unmittelbar ohne vorherige Zustimmung durch das ASMW an die zuständigen Organe der anderen Mitgliedsländer des RGW zu versenden. Zeichnen sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus diesen Arbeitsetappen Probleme grundsätzlicher Art hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des RGW-Standards oder des methodischen Ablaufes ab, so ist das ASMW zu konsultieren. Die zuständigen Abteilungen des ASMW haben das Recht, bei der Ausarbeitung der RGW-Standards mitzuwirken. Ist die DDR mit der Federführung der Ausarbeitung des RGW-Standards betraut, so sind die 2. Entwürfe (AE 4) vor der Übersendung an die Länderdelegationen nach der nationalen Abstimmung der zuständigen Abteilung des ASMW zur Zustimmung vorzulegen.

(4) Die Direktive zur internationalen Abstimmung des RGW-Standardentwurfes (AE 5) ist von dem mit der Ausarbeitung bzw. zur Mitarbeit beauftragten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ mindestens 1 Monat vor dem im „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ festgelegten Termin in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Abteilung des ASMW zur Zustimmung zu übergeben, wobei 1 Ausfertigung die zuständige Abteilung nach der Bestätigung erhält. Die Direktive muß den Standpunkt der DDR einschließlich der Abstimmungsvarianten, den Nachweis über die nationale Abstimmung, die Art der DDR-Ausgabe gemäß § 3 Abs. 2 oder 3, die Termine für die internationale und nationale Verbindlichkeit, den Nachweis über den in der DDR zu erwartenden Nutzen aus der Anwendung dieses RGW-Standards, insbesondere Erweiterung oder Sicherung des Warenaustausches qualitativ hochwertiger Erzeugnisse, Einsparung von Material und Arbeitszeit, Gewährleistung der Schutzgüter, Erweiterung und Sicherung der Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung beinhalten. Die Direktive ist vom Leiter des für die internationale Abstimmung verantwortlichen Organs zu bestätigen, für die RGW-Standardentwürfe in der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung (SKS) durch den Leiter der DDR-Delegation in der SKS.

(5) Der international abgestimmte RGW-Standardentwurf ist vor der Bestätigung durch die SKS von den zuständigen

<sup>1</sup> Siehe Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334) sowie Siebente Durchführungsbestimmung vom 27. November 1975 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes — (GBl. I Nr. 47 S. 763).

<sup>2</sup> entsprechend der Nomenklatur der Arbeitsstufen für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik